



## Bekanntmachung

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Heimenkirch-Opfenbach folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) vom 13.06.2001, geändert durch Satzung vom 16.10.2002, 30.07.2003 und 16.11.2004, 22.11.2010 und 07.12.2015 und 16.12.2019.

### § 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt 1,29 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

### § 2

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,49 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Wenn kein Bauwasserzähler bzw. sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet wird, werden folgende Pauschalen festgesetzt:

- |   |        |
|---|--------|
| - bis zu 2 Wohneinheiten                                    | 115 €  |
| - bis zu 4 Wohneinheiten                                    | 230 €  |
| - über 4 Wohneinheiten oder vergleichbare große Bauvorhaben | 460 €. |

### § 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Heimenkirch, den 06. Dezember 2022  
Zweckverband-Wasserversorgung Heimenkirch-Opfenbach  
Markus Reichart, Verbandsvorsitzender  
EAPL 0280